

Förderfibel

Heizen mit Holzpellets



Inhalt

Editorial	3
Beliebte Energiebündel	4
Förderung vom Staat für Erneuerbare Wärme in Gebäuden	5
Marktanreizprogramm über das BAFA	6
Das Förderprogramm zur Heizungsoptimierung (HZO) für Investitionen in Pelletheizungen nutzen	11
Die KfW-Premiumförderung des MAP	12
Zinsgünstige Darlehen der KfW (CO ₂ -Gebäudesanierungsprogramm)	14
Förderung für Prozesswärmeanlagen	17
Steuerförderung für die energetische Gebäudemodernisierung	19
Steuern sparen mit dem Handwerkerbonus	20
Förderprogramme der Bundesländer	21
Förderprogramme von Kommunen	25
Impressum / Kontakt	28

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

mit der vorliegenden Förderfibel des Deutschen Pelletinstituts (DEPI) bekommen Sie einen „brandaktuellen“ Überblick über direkte Zuschüsse oder Darlehen, die Ihnen zustehen, wenn Sie sich für das Heizen mit Holzpellets entscheiden! Mit den Änderungen im BAFA-Teil des MAP hat die Bundesregierung die Förderung von Holzfeuerungen zum Jahresbeginn 2020 erheblich attraktiver ausgestaltet! Grundlage waren die Beschlüsse zum Klimaschutzprogramm 2030, in denen eine Ölheizungs austauschprämie von bis zu 40 Prozent angekündigt worden war. Herausgekommen ist für den Fall des Einbaus einer Holzfeuerung eine Ölheizungs austauschprämie von 45 Prozent! Wir erläutern Ihnen das Online-Antragsverfahren für die bundesweite Förderung, bei dem der Antrag vor der Auftragsvergabe gestellt werden muss (s. S. 8). Dies muss unbedingt beachten, wer wie geplant seinen Zuschuss zur Pelletheizung erhalten will!

Teil der Förderfibel ist weiterhin das Förderprogramm „Energieeffizienz und Prozesswärme aus Erneuerbaren Energien in der Wirtschaft – Zuschuss und Kredit“ (EEW). Damit hat die Bundesregierung die Förderung für Prozesswärmeanlagen, die Holzbrennstoffe nutzen, Anfang 2019 völlig neu und erheblich vorteilhafter gestaltet. Bis zu 55 Prozent Förderung sind möglich!

Ihre Entscheidung für den modernen Brennstoff Holzpellets wird völlig zu Recht mit Fördermitteln des Bundes unterstützt, denn mit keiner anderen Maßnahme lässt sich so viel CO₂ einsparen – sei es als Privatperson, im Wohnungsbau, Gewerbe oder in Kommunen. Mit der Austauschprämie für alte Ölheizungen wird das bewährte Marktanzreizprogramm (MAP) zur Abwrackprämie für alte Ölheizungen. Doch mit der Förderung auf Bundesebene durch das MAP und das APEE ist es nicht getan. Auch in Bundesländern gibt es weiterhin lukrative ergänzende (!) Fördermaßnahmen wie z. B. *progres.nrw* in Nordrhein-Westfalen. Auch wer in Städten wie Berlin, Bremen, Köln, Stuttgart, Freiburg, Ulm, Regensburg oder einigen kleineren Orten vor allem in Deutschlands Süden wohnt, darf sich über weitere Zuschüsse freuen.

Wir wünschen Ihnen eine umfassende Information mit der DEPI-Förderfibel. Geben Sie sie gerne auch an Nachbarn und Freunde weiter. Vielfach ist noch nicht bekannt, welche Möglichkeiten der Unterstützung man beim Heizungs-tausch in Anspruch nehmen kann. Wenn Sie sich für weitere Informationen rund um die kleinen Presslinge interessieren, bieten wir Ihnen noch mehr Broschüren und Flyer unter **www.depi.de**.

Wir freuen uns über Ihr Interesse und wünschen Ihnen schon hoffentlich bald eine angenehme Wärme mit Ihrer neuen Pelletfeuerung!

Mit freundlichen Grüßen



Martin Bentele

Geschäftsführer des Deutschen Pelletinstituts (DEPI)



Beliebte Energiebündel



Sauber: Pellets verbrennen klimaneutral und nahezu rückstandsfrei

Deutschlandweit heizen über 500.000 Haushalte, Kommunen, Gewerbetreibende und Wohnungsunternehmen mit dem klimafreundlichen Brennstoff Holzpellets.

Pellets bestehen aus unbehandeltem Restholz (z.B. Sägemehl, Hobelspäne) und werden unter hohem Druck ohne chemische Bindemittel zu kurzen, runden Stäbchen gepresst. Ein Holzpellet ist 0,3 bis 4 Zentimeter lang und hat einen Durchmesser von sechs Millimetern. Mit einem Heizwert von rund 5 kWh/kg steckt in einem Kilogramm Pellets ungefähr so viel Energie wie in einem halben Liter Heizöl.

I Klimafreundlich

Bei der Verbrennung von Pellets wird nur die Menge an Kohlendioxid (CO₂) freigesetzt, die der Baum im Laufe seines Wachstums aufgenommen hat. Daher gilt der Energieträger Holz als CO₂- oder klimaneutral. Zudem ist die Energiebilanz von Holzpellets im Vergleich zu fossilen Brennstoffen deutlich besser.

I Wirtschaftlich

Der Pelletpreis hat sich als eigenständig und stabil erwiesen. Holzpellets waren in den letzten zehn Jahren im Schnitt rund 30 Prozent günstiger als Heizöl und Erdgas.

I Komfortabel

Moderne Pelletheizungen sind einfach zu bedienen und stehen Öl- und Gasheizungen in nichts nach – ein vollautomatisches Fördersystem sorgt für einen reibungslosen Verbrennungsprozess. Dank seiner hohen Energiedichte benötigt der homogene Brennstoff ein geringeres Lagervolumen als andere Holzbrennstoffe (Scheitholz und Hackschnittel). So sind Pelletheizungen mit einem Wirkungsgrad von bis zu 107 Prozent (bei einem Brennwertkessel) nicht nur

sehr effizient, sondern mit einem Ascheanteil von max. 0,7 Prozent auch sehr sauber. Das Deutsche Pelletinstitut empfiehlt die Verwendung von ENplus-zertifizierten Pellets (www.enplus-pellets.de).

I Regional

Holz ist ein nachwachsender, heimischer Brennstoff. Er schafft regionale Arbeitsplätze und Unabhängigkeit von endlichen fossilen Energieträgern. Die großen Holzvorräte in Deutschland bieten eine gute Grundlage für den weiteren Ausbau der Pelletproduktion.

Das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz

Seit 2009 gilt in Deutschland das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG), das im Laufe des Jahres 2020 weitgehend unverändert in das neue Gebäudeenergiegesetz (GEG) integriert werden soll. Es verpflichtet Bauherren dazu, bei Neubauten ab 50 Quadratmetern einen Mindestanteil an erneuerbarer Wärme einzusetzen. Wer Holz zur Erfüllung der **Nutzungspflicht** des EEWärmeG einsetzt, muss laut Gesetz mindestens **50 Prozent** der Wärme damit erzeugen. Bei Solarenergie sind es 15 Prozent. Die öffentliche Hand muss erneuerbare Wärme auch bei Nichtwohngebäuden im Bestand nutzen, wenn diese grundlegend renoviert werden. Dabei können auch verschiedene Energieformen miteinander kombiniert werden. Ziel ist es, fossile Brennstoffe zu ersetzen und eine nachhaltige Energieversorgung sicherzustellen.

Um den Ausbau der erneuerbaren Wärme auch im Gebäudebestand voranzubringen, legt das Gesetz fest, dass der Bund über das Marktanreizprogramm (MAP) Fördermittel bereitstellt.

I Weitere Informationen zum EEWärmeG gibt es unter: www.erneuerbare-energien.de

EEWärmeG: § 1 Zweck und Ziel des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klimaschutzes, der Schonung fossiler Ressourcen und der Minderung der Abhängigkeit von Energieimporten eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Wärme aus erneuerbaren Energien zu fördern.

Förderung vom Staat für Erneuerbare Wärme in Gebäuden

Für die Anschaffung einer Holz- oder Pelletfeuerung zur Versorgung von Gebäuden mit Wärme bietet die Bundesregierung mit dem Marktanreizprogramm für erneuerbare Energien im Wärmemarkt (MAP) sehr attraktive Zuschüsse in Höhe von bis zu 45 Prozent.

Die Fördermaßnahmen des MAP werden durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) und die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) umgesetzt. (BAFA- und KfW-Teil des MAP). Seit 2020 ist die Förderung mit zinsgünstigen Darlehen und Tilgungszuschüssen aus dem KfW-Teil des MAP (auch „Erneuerbare Energien – Premium“ genannt) nur noch attraktiv, wenn eine Förderung im BAFA-Teil des MAP nicht möglich ist. Das trifft fast nur noch auf KWK-Anlagen und Wärmenetze zu.

Im BAFA-Teil des MAP wird die Installation von Holzfeuerungen ab 5 kW durch Investitionszuschüsse gefördert. Eine Leistungsgrenze nach oben gibt es nicht mehr. Gefördert wird dabei v.a. die Heizungsmodernisierung im Gebäudebestand, aber zum Teil auch der Einbau von Holz- und Pelletfeuerungen im Neubau.

I Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind im gesamten MAP Privatpersonen, Wohnungseigentümergeinschaften (WEGs), Freiberufler, Kommunen, kommunale Gebietskörperschaften und kommunale Zweckverbände, Unternehmen und sonstige juristische Personen des Privatrechts, insbesondere gemeinnützige Organisationen oder Genossenschaften.

Nicht antragsberechtigt sind der Bund und die Bundesländer sowie deren Einrichtungen und Hersteller von förderfähigen Anlagen oder deren Hauptkomponenten. Das betrifft auch Anstalten öffentlichen Rechts (AöR) – also z.B. die meisten Landesforstbetriebe. GmbHs und AGs in Bundes- und Landeseigentum können hingegen antragsberechtigt sein, soweit sie gewerbliche Tätigkeiten wahrnehmen. Hier sollte eine Einzelfallanfrage beim BAFA gestellt werden.

I Geförderte Anlagen

Im BAFA-Teil des MAP sind folgende Holz- und Pelletfeuerungsanlagen förderfähig, wenn sie mindestens zur Hälfte der Versorgung von Gebäuden mit Wärme dienen:

MAP-Zuschussförderung für Holz- und Pelletfeuerungen ab 5 kW für:

- Pelletkessel mit und ohne Pufferspeicher
- Kombinationskessel zur Verfeuerung von Holzpellets und Scheitholz
- Pelletkaminöfen mit Wassertasche
- eine Kombination dieser Pelletanlagen mit einer Solaranlage (S. 14), einer Wärmepumpe oder einem Wärmenetz

Ein Antragsteller kann auch für mehrere Anlagen eine Förderung erhalten.

Pelletkessel oder wasserführende Pelletkaminöfen können auch gefördert werden, wenn sie nicht an einen Pufferspeicher angeschlossen werden. Bei allen anderen förderfähigen Kesseln und Solaranlagen muss ein Pufferspeicher vorhanden sein, aber nicht neu angeschafft werden. **Pelletkaminöfen ohne Wassertasche, sogenannte Warmluftgeräte, werden nicht gefördert. Auch die Förderung gebrauchter Anlagen ist ausgeschlossen.**

Holz- und Pelletfeuerungsanlagen in Neubauten werden im BAFA-Teil des MAP nur gefördert, wenn es sich um Anlagen mit Brennwertnutzung oder Partikelabscheider handelt. Als Neubau gilt ein Gebäude, in dem zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme bereits seit mehr als zwei Jahren ein anderes Heizungs- bzw. Kühlsystem installiert ist. Die Förderbedingungen des Neubaus gelten auch, wenn ein Kessel erweitert oder nachgerüstet wird, der seit weniger als zwei Jahren installiert ist.

Allg. Förderbedingungen für Holz- und Pelletfeuerungen bis 1 MW

- Staubausstoß: max. 20 mg/m³, bei Stückholzkesseln 15 mg/m³
- Kohlenmonoxid-Ausstoß: max. 200 mg/m³
- hydraulischer Abgleich der Heizungsanlage
- Kesselwirkungsgrad von Anlagen bis 100 kW: mind. 89 % (Pelletkaminöfen mit Wassertasche mind. 90 %)

Beim BAFA können Listen förderfähiger Anlagen heruntergeladen werden: www.bafa.de → Energie → Heizen mit Erneuerbaren Energien → Förderprogramm im Überblick

I Kombinationsmöglichkeiten mit anderen Förderungen

Eine Kumulierung der MAP-Förderung mit anderen öffentlichen Förderungen ist zulässig, sofern im Einzelnen nichts Gegenteiliges festgelegt ist.

Das MAP ist jedoch nur mit folgenden KfW-Förderprogrammen kumulierbar: „Energieeffizient Bauen“ (Programmnummer 153) und „Energieeffizient Sanieren – Ergänzungskredit“ (Programmnummer 167). Andere KfW-Programme können in Kombination mit dem MAP nur in Anspruch genommen werden, wenn die vom BAFA geförderte Holzheizung nicht von der KfW finanziert wird. In diesem Fall liegt eine Kombination, aber keine Kumulierung vor. Näheres zum CO₂-Gebäude-sanierungsprogramm der KfW auf S. 14 ff.

Marktanreizprogramm über das BAFA



45 Prozent Zuschuss gibt es, wenn die alte Ölheizung mit einer modernen Holz- oder Pelletfeuerung ersetzt wird

Zu Beginn des Jahres 2020 wurde die Förderung im BAFA-Teil des MAP von einer Festbetragsförderung durchgängig auf eine Anteilsförderung umgestellt, bei der ein prozentualer Anteil der Investitionen erstattet wird. Eine weitere wichtige Änderung ist der Wegfall der Leistungsbegrenzung der Heizung auf 100 Kilowatt (kW). Außerdem gibt es für Anlagen, die seit Anfang 2020 beantragt wurden, keine Innovationsförderung und keine Boni (Gebäudeeffizienzbonus, Kombibonus, Heizungsoptimierungsbonus, APEE-Zusatzbonus) mehr.

Förderung im Gebäudebestand

Für die Installation von Holzcentralheizungen oder wasserführenden Pelletkaminöfen ab 5 kW im Gebäudebestand gibt es zwei mögliche Fördersätze: Die Regelförderung in Höhe von 35 Prozent oder die Austauschprämie für Ölheizungen in

Höhe von 45 Prozent. Als Bestandsgebäude gelten Gebäude bzw. Feuerungsanlagen, wenn sie mindestens zwei Jahre alt sind.

Förderung im Neubau

Im Neubau werden nur Holzfeuerungen mit Brennwerttechnik oder Partikelabscheider gefördert. Dabei gilt derselbe Fördersatz wie im Gebäudebestand: 35 Prozent. Die Austauschprämie für Ölheizungen gibt es hier selbstverständlich nicht. Als Neubau gelten Gebäude bzw. Feuerungsanlagen, wenn sie jünger als zwei Jahre sind.

Sollte ein Kessel sowohl Neubauten als auch Bestandsgebäude versorgen, so gelten die Anforderungen und die Fördersätze des Gebäudebestands.

Förderung für Holz- und Pelletfeuerungen

Art der Holzfeuerung	Fördersätze		
	Gebäudebestand	Neubau*	Mindestgröße Pufferspeicher
Pelletkaminöfen mit Wassertasche	Im Regelfall 35 %	35 %	–
Pelletkessel			–
Kombikessel (Pellet/Scheitholz oder Hackschnitzel/Scheitholz)			55 l/kW**
Scheitholz-Vergaserkessel			30 l/kW**
Hackschnitzelkessel	35 %	–	–
Nachrüstung von Holzfeuerungen (Brennwerttechnik, Partikelfilter oder Kombikesselmodul)			

* Nur mit Brennwerttechnik oder Partikelabscheider; ** Der Pufferspeicher muss ggf. vorhanden sein, aber nicht neu installiert werden.

Hinweis: Für den Betrieb einer Pelletfeuerung ist ein Partikelabscheider in den meisten Fällen nicht nötig. Die gültigen strengen Grenzwerte für Staub und Kohlenmonoxid kann eine gut gewartete Anlage bei Nutzung von qualitativ hochwertigen ENplus-A1-Pellets in der Regel auch ohne Abscheider einhalten. Sollte eine Pelletfeuerung bei der wiederkehrenden Messung dennoch zu hohe Staubwerte aufweisen, kann die Nachrüstung eines Partikelabscheiders eine Lösung sein.

I Förderung der Nachrüstung

Im Gebäudebestand wird auch die Nachrüstung eines Holzkessels oder eines wasserführenden Pelletkaminofens mit 35 Prozent gefördert – allerdings beschränkt auf die Nachrüstung von Brennwerttechnik, eines Partikelabscheiders oder eines Kombikessel-Moduls, mit dem aus einem einfachen Holzkessel ein Kombikessel wird. Wer einen Pufferspeicher nachrüsten will, kann sich diesen aus dem Heizungsoptimierungsprogramm (HZO, s. Seite 11) mit 30 Prozent fördern lassen.

Voraussetzung ist, dass die nachgerüstete Anlage zum Zeitpunkt der Nachrüstung förderfähig wäre, nicht aber, dass sie tatsächlich gefördert wurde. Außerdem besteht kein Mindest- oder Höchstalter der nachgerüsteten Anlage: Die Nachrüstung wird auch in Neubauten gefördert.

I Förderung von Hybridheizungen

Bei Hybridheizungen gilt jeweils der Fördersatz des Wärmeerzeugers, der nach den Förderbedingungen den Hauptteil der Heizlast deckt, für die gesamte Anlage.

Kombination einer Holzfeuerung mit einer Solarthermieranlage: Neue Solarthermieranlagen werden mit 30 Prozent der förderfähigen Kosten gefördert. Bei der Kombination einer förderfähigen Holzfeuerung mit einer förderfähigen Solarthermieranlage beträgt der Fördersatz für die gesamte Anlage (also auch für die Solarthermieranlage) jedoch 35 Prozent (bzw. 45 Prozent bei alter Ölheizung). Voraussetzung ist, dass die Solarthermieranlage zusammen mit der Holzfeuerung beantragt wird oder der Förderantrag entsprechend ergänzt wird. Damit die Kosten für die Solaranlage im Gebäudebestand bezuschusst werden, muss diese mindestens 3 m² groß sein und mindestens der Warmwasserbereitung dienen. Im Neubau sind

nur Solarthermieranlagen förderfähig, die mindestens 20 m² groß sind. Außerdem müssen die Anlagen bei Wohngebäuden mindestens drei Wohnungen mit Wärme versorgen, bei Nichtwohngebäuden mindestens 500 m² Nutzfläche.

Beim Einbau einer förderfähigen Solarthermieranlage ist der Einbau eines Pufferspeichers notwendig. Dieser bildet die Schnittstelle zwischen Solarthermie- und Holzfeuerungsanlage. Liefert die Sonne nicht genug Energie, schaltet der Regler automatisch die Heizung ein. Die Solarkollektoren sind so ganzjährig die Basis für die Heizung und/oder die Warmwasserversorgung. Solarkollektoranlagen zur Warmwasserbereitung (ab einer Mindestkollektorfläche von 3 m² bis zu einer Größe von 7 bzw. 9 m²) müssen einen Wärmespeicher mit einem Mindestspeichervolumen von 200 Litern aufweisen. Solarkollektoranlagen für sonstige Einsatzzwecke müssen eine Mindestkollektorfläche von 9 m² bei einem Einsatz von Flachkollektoren und 7 m² bei Vakuumröhrenkollektoren und Vakuumflachkollektoren haben. Als Wärmespeicher sind mindestens 40 Liter pro m² (bei Flachkollektoren) bzw. 50 Liter pro m² (bei Vakuumröhrenkollektoren und Vakuumflachkollektoren) erforderlich.

Kombination mit einer Wärmepumpe: Neue Wärmepumpen werden ebenfalls mit 35 Prozent der förderfähigen Kosten gefördert. Bei der Kombination einer förderfähigen Holzfeuerung mit einer förderfähigen Wärmepumpe erhalten daher alle Anlagenteile 35 Prozent Förderung. Diese Anlagenkombination ist für Einfamilienhäuser meist mit einem wasserführenden Pelletkaminofen und bei Mehrfamiliengebäuden mit einem Holzkessel zur Steigerung der Energieeffizienz der Anlage sinnvoll.

Kombination mit einem Gas-Brennwertkessel: Wenn neue Gas-Brennwertkessel mit einer neuen förderfähigen Holzfeuerung, Wärmepumpe oder Solarthermieranlage kombiniert werden, die mindestens 25 Prozent der Heizlast erneuerbar abdeckt, werden alle Anlagenteile dieser Gas-Hybridheizung mit 30 Prozent der förderfähigen Kosten gefördert. Es ist auch möglich, die Erneuerbaren-Energien-Komponenten erst bis zu zwei Jahre später zu installieren („Renewable Ready“). Der Fördersatz beträgt dann 20 Prozent für den Gas-Brennwertkessel. Eine Austauschprämie für Ölheizungen gibt es dann nicht.

Förderung für Solar- und Hybridanlagen				
Art der Heizungsanlage		Gebäudebestand		Neubau
		Fördersatz	Austauschprämie	Fördersatz
EE-Hybridheizungen		35 %	45 %	35 %
Solarkollektoranlage		30 %		
Gas-Hybrid- heizung	Mit mind. 25 % Erneuerbarer Wärme- erzeugung (bezogen auf Heizlast)	30 %	40 %	-
	Nachrüstung mind. 25 % Erneuerbare Wärme nach 2 Jahren („Renewable Ready“)	20 %	-	

I Visualisierungsmaßnahmen

Neben der eigentlichen Heizung werden bei Holzfeuerungen und Solaranlagen sogenannte Visualisierungsmaßnahmen gefördert. Diese müssen darauf abzielen, eine Visualisierung des Ertrags der Anlage und/oder eine Veranschaulichung dieser Technologie, z. B. durch elektronische Anzeigetafeln in allgemein zugänglichen Räumen, zu erreichen. Dies können insbesondere Einrichtungen wie die folgenden sein: Berufsschulen, Technikerschulen, Berufsbildungszentren, überbetriebliche Ausbildungsstätten bei den Kammern, allgemeinbildende Schulen, Fachhochschulen, Universitäten sowie öffentliche Einrichtungen der Kommunen, gemeinnütziger Träger oder Kirchen. Die Förderung beträgt pauschal 1.200 Euro.

I Förderfähige Kosten

Der Fördersatz wird auf die gesamten förderfähigen Kosten bezogen. Diese sind begrenzt auf maximal 50.000 Euro (brutto) pro Wohneinheit bei Wohngebäuden und maximal 3,5 Mio. Euro (brutto) bei Nichtwohngebäuden. Gemischte Gebäude gelten als Nichtwohngebäude. Bei Mehrfamilienhäusern, in denen ein Wärmeerzeuger mehrere Wohnungen versorgt, können die förderfähigen Kosten also mehrere hunderttausend Euro betragen. Im Falle der Kappung der förderfähigen Kosten fällt der effektive Fördersatz niedriger aus als der nominale Fördersatz.

Die Förderung selbst bezieht sich bei Privatpersonen auf die Bruttokosten einschließlich MwSt., bei vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmen auf die Nettokosten ohne MwSt. Gleichwohl erfolgt auch bei Unternehmen eine mögliche Kappung der förderfähigen Kosten (s. o.) bezogen auf die Bruttokosten.

Antragsteller	Bezugsgrundlage des Fördersatzes
Privatperson	Bruttokosten = inkl. MwSt.
Unternehmen (vorsteuerabzugsberechtigt)	Nettokosten = exkl. MwSt.

Je nachdem, wie hoch die förderfähigen Kosten ausfallen, ergibt sich ein anderer Förderbetrag. Da die Projektkosten immer individuell und vom Gebäude abhängen, können die zu erwartenden Kosten nicht allgemeingültig angegeben werden. Die folgenden Tabellen geben einen Überblick, mit welchen Förderbeträgen man im Falle welcher förderfähigen Kosten rechnen kann:

Fördersätze für 1 Wohneinheit		
Kosten	Regelförderung (Zuschuss 35 %)	Austauschprämie Ölheizung (Zuschuss 45 %)
20.000 €	7.000 €	9.000 €
35.000 €	12.500 €	15.750 €
ab 50.000 €	17.500 €	22.500 €

Fördersätze für 4 Wohneinheiten		
Kosten	Regelförderung (Zuschuss 35 %)	Austauschprämie Ölheizung (Zuschuss 45 %)
75.000 €	26.250 €	33.750 €
100.000 €	35.000 €	45.000 €
ab 200.000 €	70.000 €	90.000 €

Förderung von Unternehmen: Bei Unternehmen sind grundsätzlich nur die Investitionsmehrkosten förderfähig. D.h. es ist der Vergleich mit einer Referenzinvestition (in der Regel eine fossile Referenzanlage) notwendig. Einzige Ausnahmen: die Erweiterung bestehender Anlagen durch Solarthermieanlagen und De-Minimis-Beihilfen von bis zu 200.000 Euro innerhalb von drei Jahren. Außerdem gilt die Beschränkung auf die Investitionsmehrkosten nur für die Anlagen-, nicht aber für die Nebenkosten für Umfeldmaßnahmen (s. nächster Abschnitt).

Die Beschränkung der Förderung auf die Investitionsmehrkosten führt für Unternehmen meist zu niedrigeren effektiven Fördersätzen als bei Privatpersonen. Allerdings wird die Kappung der förderfähigen Kosten erst nach der Beschränkung auf die Investitionsmehrkosten vorgenommen. Der Fördersatz selbst bezieht sich dann auf die nach der Kappung verbleibenden Investitionsmehrkosten. Das kann bei sehr aufwändigen Investitionen dazu führen, dass dieser Effekt beschränkt oder gar aufgehoben wird: Bei einem Projekt mit 100.000 Euro Kosten pro Wohneinheit und 50 Prozent Investitionsmehrkosten würde die Förderung beispielsweise ohne diese Beschränkung genauso hoch ausfallen.

I Art der förderfähigen Kosten

Die förderfähigen Kosten umfassen neben dem eigentlichen Kessel und den Einbaukosten alle mit dem Heizungstausch verbundenen Maßnahmen und Gerätschaften wie Pufferspeicher, Lager- und Transportsysteme. Dabei unterscheidet das BAFA zwischen **Anlagenkosten** und **Nebenkosten für Umfeldmaßnahmen**. Siehe dazu folgende Tabelle.



Die Installation des Pelletkessels wird genauso bezuschusst wie das Lager oder die Entsorgung von alter Ölheizung und Öltank

Förderfähige Kosten	
Anlagenkosten	Nebenkosten
• Wärmeerzeuger (inkl. Inbetriebnahme, Einregulierung, Einweisung Anlagenbetreiber) • Brennstoffauftragung, -förderung und -zufuhr • Wärmespeicher • Mess-, Steuer- und Regelungstechnik (MSR), Gebäudeautomation, Energiemanagementsysteme	• Brennstoffaufbewahrung (Lager) • Demontage (z.B. Ausbau und Entsorgung alter Kessel und Öl-/Gastank) • Heiz- bzw. Technikraum • Abgassysteme • Wärmeverteilung und Wärmeübergabe (z.B. Flächenheizungen/ Niedertemperatur-Heizkörper, Fußboden!) • Warmwasserbereitung • Beratung, Planung und Baubegleitung (keine Fördermittelberatung!)

Diese Umfeldmaßnahmen werden zum überwiegenden Teil nur im Gebäudebestand gefördert. Nur die Teile des Lagers, die im Neubau ohne Holzfeuerung nicht errichtet würden, sind auch im Neubau förderfähig. Beratung, Planung und Baubegleitung werden immer auch im Neubau gefördert.

Bei Heizungsmodernisierungen, die zu aufwändigen Maßnahmen auch im Gebäude führen (z. B. beim Einbau von Heizkörpern in einem Gebäude, das vorher mit Nachtspeicheröfen, Öl- oder Holzöfen oder Elektroheizungen beheizt wurde), können sich so sehr hohe Förderbeträge ergeben!

Förderung von Holzfeuerungen in Wärme- und Gebäudenetzen: Holzfeuerungen, die in Wärmenetze einspeisen, werden im BAFA-Teil des MAP gefördert, die Installation von Wärmeleitungen und der Anschluss an Wärmenetze (Hausübergabestationen) hingegen nicht. Umfeldmaßnahmen werden nur in den Gebäuden gefördert, die dem Anlagenbetreiber selbst gehören. In dem Fall werden dann auch die

Wärmeleitungen und der Anschluss der Heizung an diese Leitung gefördert (sog. Gebäudenetze).

Ausschluss von der Förderung und den förderfähigen Kosten

Keine Förderung gibt es für Öl-/Kohlekessel, Gaskessel ohne Brennwertechnik, Elektroheizungen, handbeschickte Holzöfen, Luft/Luft-Wärmepumpen und Anlagen zur Stromerzeugung (KWK, PV). Auch Sanitäreinrichtungen, Lüftungs-, Klima- und Kältetechnik sowie Computertechnik sind von der Förderung im BAFA-Teils des MAP ausgeschlossen. Auch Eigenleistungen werden nicht gefördert.

Austauschpflicht nach §10 der EnEV: Die Förderung des Ersatzes von Öl- und Gas-Konstanttemperaturkesseln, für die eine Austauschpflicht nach § 10 der Energieeinsparverordnung (EnEV) besteht, ist ausgeschlossen. Sollte eine „Austauschpflicht“ aus anderen Gründen z. B. vom Schornsteinfeger angeordnet werden (z. B. weil der Kessel nicht mehr sicher zu betreiben ist), ist eine Förderung hingegen möglich.

Wie muss ich meinen Antrag auf MAP-Förderung beim BAFA stellen?

Online-Antragstellung	Zuwendungsbescheid	Inbetriebnahme	Einreichen des Verwendungsnachweises
Der Förderantrag muss beim BAFA online gestellt werden, bevor der Auftrag für die Anlage erteilt wird. Nur Planungsleistungen sind vorher zulässig. Nach dem Eingang des Antrags geht zeitnah eine Eingangsbestätigung per E-Mail ein.	Nach Bearbeitung des Förderantrags beim BAFA erhalten die Antragsteller den Zuwendungsbescheid (ZWB) .	Die Anlage muss innerhalb eines Bewilligungszeitraums von 12 Monaten nach Erhalt des ZWB in Betrieb gehen.	Nach der Installation der Anlage muss bis spätestens sechs Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums die Verwendungsnachweiseerklärung zusammen mit den weiteren notwendigen Dokumenten auf der BAFA-Webseite hochgeladen werden.

Selbstnutzende Eigentümer, die bereits am 01.02.2002 in ihrem Gebäude wohnten, sind von der Austauschpflicht ausgeschlossen. Eine Förderung ist so bis zum Eigentümerwechsel möglich. Innerhalb der zweijährigen Übergangsfrist nach dem Eigentumsübergang an einen Käufer oder Erben ist eine Förderung hingegen nicht mehr zulässig.

I Antragstellung

Förderanträge müssen von allen Antragstellern gestellt werden, bevor sie den Auftrag zur Errichtung der Anlage erteilen bzw. einen Lieferungs- oder Leistungsvertrag abschließen und damit die Maßnahme beginnen (zweistufiges Antragsverfahren)! Nur Planungsleistungen dürfen vor der Antragstellung beauftragt und erbracht werden.

Man muss mit dem Auftrag für die Anlage nicht auf den Zuwendungsbescheid warten, sondern darf nach Erhalt der Eingangsbestätigung den Auftrag erteilen bzw. einen Leistungs- oder Lieferungsvertrag abschließen und mit der Maßnahme beginnen.

Online-Antragstellung: Die Antragsunterlagen sind online auszufüllen und elektronisch beim BAFA einzureichen. Mit dem Antrag sind die darin geforderten Unterlagen online einzureichen. Das Antragsformular findet sich auf: www.bafa.de → Energie → Heizen mit Erneuerbaren Energien → Antragverfahren ab 01.01.2020

Umgang mit schriftlichen Anträgen: Das BAFA ist verpflichtet, Anträge auch schriftlich entgegenzunehmen. Jedoch werden Antragsteller in diesem Fall aufgefordert, den Antrag über das Online-Formular noch einmal einzureichen. Schriftlich eingereichte Anträge gelten jedoch als gestellt. Für die Feststellung des Datums des Antragseingangs maßgeblich ist dann das Eingangsdatum des schriftlichen Antrags per Post.

Zu erwartende Kosten: Im Förderantrag muss angegeben werden, mit welchen Kosten gerechnet wird und wie sich diese Kosten auf Anlagen- und Nebenkosten aufteilen.

Während die Aufteilung nach verschiedenen Kostenblöcken nur aus statistischen Gründen erfolgt und keine Auswirkung auf den Förderbescheid hat, erfolgt die Abfrage der Gesamtkosten, damit im Zuwendungsbescheid eine Fördersumme festgelegt werden kann.

Mit den konkreten Projektkosten ist später nur eine Unterschreitung, aber keine Überschreitung der Fördersumme im Zuwendungsbescheid möglich. Die Angabe der erwarteten Kosten sollte daher großzügig aufgerundet werden. Es sollte aber nicht automatisch der mögliche Höchstbetrag der förderfähigen Kosten angegeben werden. Dies kann zu Nachfragen des BAFA führen.

Kein Angebot einzureichen: Mit dem Förderantrag muss kein Angebot eingereicht werden. Es kann aber sein, dass das BAFA ein Angebot nachfordert, wenn z.B. die angegebenen zu erwartenden Kosten und die Aufteilung auf die Kostenblöcke angesichts der beantragten Anlage unplausibel erscheinen.

Vorgehen nach Erhalt des Zuwendungsbescheids: Die Antragsteller erhalten nach der Prüfung und Bearbeitung des Antrags einen Zuwendungsbescheid (ZWB) mit der Förderzusage. Nach Erhalt des ZWB muss die Anlage innerhalb eines Bewilligungszeitraums (auch Bewilligungsfrist genannt) von zwölf Monaten in Betrieb genommen werden. Eine Verlängerung dieser Frist ist möglich, wenn der Antrag begründet und vor Ablauf der Frist eingereicht wird. Bis spätestens sechs Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums ist dann die Verwendungsnachweiseerklärung zusammen mit den weiteren im ZWB genannten Unterlagen (u.a. die Fachunternehmererklärung und die Schornsteinfegermessbescheinigung) online beim BAFA einzureichen. Nach der Prüfung des eingereichten Verwendungsnachweises erfolgt die Zusendung des Förderbescheids und die Auszahlung des Förderbetrags.

I Kontakt

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Frankfurter Straße 29-35, 65760 Eschborn
Telefon: 06196/908-1625
www.bafa.de

Das Förderprogramm zur Heizungs-optimierung (HZO) für Investitionen in Pelletheizungen nutzen



Wer richtig rechnet, kann bares Geld sparen

Bis Ende 2020 kann für bestimmte Investitionen in Pelletheizungen das Förderprogramm für die Heizungs-optimierung (HZO) mit einer Förderung von 30 Prozent der Netto-Investitionskosten genutzt werden, wenn das zu optimierende Heizungssystem seit mind. zwei Jahren in Betrieb ist.

Sofern eine MAP-Förderung im BAFA-Teil des MAP in Anspruch genommen werden kann (35 oder 45 Prozent Förderung), ist das MAP immer die attraktivere Förderung. Das HZO ist für Holzfeuerungen nur dann sinnvoll, wenn eine Förderung im MAP nicht möglich ist. Dies ist zum Beispiel bei der nachträglichen Optimierung oder der Nachrüstung eines Pufferspeichers bei einem Pelletkessel oder einem wasserführenden Pelletkaminofen der Fall.

Der Fördertatbestand 1 „Ersatz von Heizungspumpen und Warmwasserzirkulationspumpen durch hocheffiziente Pumpen“ umfasst den Austausch einer ineffizienten gegen eine hocheffiziente Heizungspumpe.

Im Fördertatbestand 2 „Heizungsoptimierung durch hydraulischen Abgleich“ werden der hydraulische Abgleich und in Verbindung damit die Anschaffung sowie die professionelle Installation von

- voreinstellbaren Thermostatventilen,
- Einzelraumtemperaturreglern,
- Strangventilen,
- Technik zur Volumenstromregelung,
- separater Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik und Benutzerinterfaces,

- Pufferspeichern gefördert sowie
- die professionell erledigte Einstellung der Heizkurve.

Zu beachten ist das Kumulierungsverbot. D. h. HZO-Fördermittel gibt es nur für Komponenten oder Maßnahmen, die nicht mit MAP-Mitteln gefördert werden.

Weitere Informationen:

www.bafa.de → Energie → Heizungsoptimierung

Neu!

Wie hoch sind die staatlichen Zuschüsse für Holzfeuerungen?

Der DEPI-Fördermittelrechner hilft!



www.depi.de/foerderrechner

Die KfW-Premiumförderung des MAP



Zinsgünstige Kredite für den Einsatz Erneuerbarer Energien

Die Bundesregierung fördert größere Holz- und Pelletkessel über 100 kW und Holz-KWK-Anlagen bis 2 MW auch mit dem KfW-Programm „Erneuerbare Energien – Premium“ (sog. KfW-Teil des MAP). Die KfW-Förderung beruht auf zinsgünstigen Darlehen (max. 25 Mio. Euro) mit Tilgungszuschüssen.

Förderbereiche

Die Kreditförderung des KfW-Teils des MAP (Programmnummern 271/281 und 272/282) hat im Jahr 2020 für viele Projekte ihren Reiz verloren. Grund ist die Ausweitung der Förderung des erheblich attraktiveren BAFA-Teils des MAP auf Anlagen größer 100 kW. Für diese kann dort eine erheblich höhere Förderung erzielt werden.

Davon ausgenommen sind diejenigen Arten von Holzkesseln, die weiterhin nur im KfW-Teil des MAP, nicht aber im BAFA-Teil förderfähig sind. Dazu gehören

- streng wärmegeführte Holz-KWK-Anlagen bis 2 MW;
- Holzfeuerungen über 100 kW im Neubau, die nicht mit einem Partikelabscheider oder Brennwerttechnik ausgerüstet werden.

Auch für die Förderung neuer Wärmenetze (inkl. Hausübergabestationen) bleibt der KfW-Teil des MAP im Jahr 2020 relevant.

Geförderte Anlagen

Grundsätzlich kann der KfW-Teil des MAP für die Errichtung von größeren Holz- und Pelletkesseln in folgenden Bereichen genutzt werden, und zwar jeweils auch im Neubau:

- **Holzfeuerungen** größer 100 kW: Errichtung und Erweiterung automatisch beschickter Anlagen zur Erzeugung von Gebäudewärme aus fester Biomasse über 100 kW Nennwärmeleistung (einschließlich Kombinationskessel mit Scheitholzvergasung)
- **KWK-Anlagen:** Anlagen zur Verbrennung oder Vergasung fester Biomasse für die kombinierte Gebäudewärme- und Stromerzeugung (bis 2 MW thermisch), bei elektrischem Wirkungsgrad über 10 Prozent und Gesamtwirkungsgrad über 70 Prozent
- **Wärmenetze:** Errichtung und Erweiterung von Wärmenetzen inkl. der dazugehörigen Hausübergabestationen, wenn sie mit bestimmten Mindestanteilen Erneuerbarer Energien gespeist werden und überwiegend der Versorgung von Gebäuden dienen
- **Solarthermieanlagen:** große Solarkollektoranlagen ab 40 m² Bruttokollektorfläche
- **Große Wärmespeicher** ab 10 m³

Fördersätze für Holzfeuerungsanlagen

Die KfW-Förderung für Holzfeuerungen besteht aus zinsgünstigen Darlehen (max. 25 Mio. Euro) mit Tilgungszuschüssen zwischen 20 und 55 Euro pro kW (mit APEE-Zusatzbonus zwischen 26 und 71,50 Euro pro kW). Diese können sich wie folgt zusammensetzen:

Förderung von Pelletanlagen im MAP-Programmteil „Premium“	
Art der Förderung	Tilgungszuschuss
Basisförderung	20 €/kW, max. 50.000 €
Innovationsförderung für niedrige Staubemissionen (max. 15 mg/m ³ bei 13 % Sauerstoff)	+ 20 €/kW
Innovationsförderung für Speicher (ab 30 l/kW)	+ 10 €/kW
Biomasse-KWK-Anlagen	40 €/kW
Zusatzförderung für kleine und mittlere Unternehmen (KMU)	plus 10 % des Förderbetrags
APEE-Zusatzbonus	+ 30 % der MAP-Förderung
Max. Förderbetrag	100.000 € je Anlage

Förderbeispiel Minimalvariante:

Pelletkessel (150 kW) mit Pufferspeicher und niedrigen Staubemissionen	
Basisförderung Kessel	3.000 €
ggf. APEE-Zusatzbonus	900 €
ggf. Gesamtförderung inkl. APEE	3.900 €

Förderbeispiel Maximalvariante:

Pelletkessel (150 kW) mit Pufferspeicher und niedrigen Staubemissionen	
Basisförderung Kessel	3.000 €
Innovationsförderung	4.500 €
Gesamtförderung	7.500 €
ggf. APEE-Zusatzbonus	2.250 €
ggf. Gesamtförderung inkl. APEE	9.750 €

I Zusätzliche Tilgungszuschüsse durch das APEE

Im Jahr 2020 kann nur noch für Holzfeuerungen, für die bis zur Einführung der „Bundesförderung Energieeffiziente Gebäude“ (BEG, voraussichtlich zum Jahresbeginn 2021) ein Antrag im KfW-Teil des MAP gestellt wird, gleichzeitig auch ein Zusatzbonus des APEE beantragt werden. Dieser Zusatzbonus beträgt 30 Prozent der gewährten Tilgungszuschüsse (für bis Ende 2019 beantragte Anlagen 20 Prozent).

Voraussetzung für die Inanspruchnahme des APEE-Zusatzbonus im KfW-Teil des MAP ist, dass die Holzheizung

- mindestens einen besonders ineffizienten Wärmeerzeuger auf Basis fossiler Energien ersetzt (z. B. Öl- oder Gaskessel, Elektroheizung, Kohlekessel oder Kohleöfen)
- oder – beim Austausch von Wärmeerzeugern in Wärmenetzen – einen solchen besonders ineffizienten Wärmeerzeuger in diesem Wärmenetz ersetzt.

Eine Bindung der zusätzlichen Tilgungszuschüsse der KfW an eine Optimierung der Heizungsanlage besteht nicht.

I Fördervoraussetzungen

Neben den Anforderungen an die Emissionen (siehe Tabelle S. 5) gelten folgende Fördervoraussetzungen:

- Um einen Kredit zu erhalten, muss die geförderte Anlage mindestens sieben Jahre in Betrieb sein.
- Ausgeschlossen ist die Förderung von Eigenbauanlagen, Prototypen und gebrauchten Anlagen.
- Auch die Förderung von Anlagen, die eine Vergütung nach dem EEG oder nach dem KWK-Gesetz (KWKG) erhalten können, ist grundsätzlich ausgeschlossen. Allerdings sind Holzfeuerungen zur kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung seit dem 01.02.2018 von diesem Ausschluss ausgenommen.

I Antragstellung und Vorhabensbeginn

Auch bei der MAP-Premiumförderung muss der Antrag vor Vorhabensbeginn (also vor Abschluss von Lieferungs- oder Leistungsverträgen) gestellt werden. Planungsleistungen dürfen vor Antragstellung erbracht und Reservierungen vorgenommen werden.

Die Antragsunterlagen – auf den von der KfW vorgesehenen Vordrucken – müssen bei der Hausbank eingereicht werden. Mit dem Vorhaben darf zwar erst nach Eingang des Förderantrags bei der KfW, aber vor Eingang der Förderzusage begonnen werden.

APEE-Zusatzbonus: Der APEE-Zusatzbonus muss bei der KfW zusammen mit dem MAP-Förderantrag im zweistufigen Verfahren **vor Vorhabensbeginn** beantragt werden. Dabei gelten die Analyse des Ist-Zustands sowie weitere Planungsleistungen nicht als Vorhabensbeginn. Es gibt für das APEE kein eigenes Antragsformular. Der Antrag ist in den MAP-Förderantrag integriert.

Für die Frage, ob der APEE-Zusatzbonus rechtzeitig vor dem Auslaufen des APEE (nach derzeitigem Stand: Ende 2020) beantragt wurde, ist der Tag der Einreichung des Antrags maßgeblich. Dann können die Anlagen auch noch danach bewilligt und errichtet werden.

Fachunternehmererklärung: Die Einhaltung der Fördervoraussetzungen sind vom durchführenden Fachunternehmen per Fachunternehmererklärung zu bestätigen.

I Weitere Informationen

KfW-Teil des APEE: www.kfw.de → Unternehmen → Energie & Umwelt → Förderprodukte → 271, 281

Weitere Informationen zur Förderung finden Sie unter www.depi.de → Für Verbraucher → Förderprogramme

Zinsgünstige Darlehen der KfW (CO₂-Gebäudesanierungsprogramm)

Auch die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) belohnt klimabewusste Bauherren und Gebäudesanierer durch unterschiedliche Programme des CO₂-Gebäudesanierungsprogramms. Das KfW-Programm 167 „Energieeffizient Sanieren – Ergänzungskredit“ ist z. B. eine Ergänzung zum BAFA-Teil des Marktanreizprogramms und bietet einen zinsgünstigen Kredit, mit dem die Differenz aus Investitionskosten und Förderung bei der Investition in eine Pelletheizung finanziert werden kann. Der Förderantrag ist auch bei der KfW immer vor der Umbaumaßnahme zu stellen.

I Energieeffizient Sanieren – Ergänzungskredit

Das KfW-Förderprogramm 167 dient der Finanzierung von Heizungsanlagen zur Nutzung Erneuerbarer Energien in Wohngebäuden. Finanziert werden Heizungen, die nach der aktuellen Fassung der MAP-Förderrichtlinien förderfähig sind. Der zinsgünstige Förderkredit kann ergänzend zu Zuschüssen aus dem Marktanreizprogramm beantragt werden. Er kann aber auch gewährt werden, ohne dass die BAFA-Förderung in Anspruch genommen wird. Anträge können alle Träger von Investitionsmaßnahmen an selbst genutzten oder vermieteten Wohngebäuden sowie Eigentumswohnungen bzw. Ersterwerber von neu sanierten Wohngebäuden oder Eigentumswohnungen stellen. Über den Kredit können nicht nur der Heizungstausch selbst, sondern auch Planungskosten, Energieberaterkosten etc. finanziert werden. Wichtig ist, dass der Förderkredit vor Beginn der Gebäudemodernisierung bei der Hausbank beantragt wird. Der maximale Kreditbetrag liegt bei 50.000 Euro pro Wohneinheit. Die Laufzeit des Kredits kann vier bis zehn Jahre betragen. Der KfW-Ergänzungskredit kann nicht nur mit der BAFA-Förderung, sondern auch mit den anderen KfW-Programmen der Programmserie „Energieeffizient Sanieren“ (Programme 151/152, 430, s.u.) kombiniert werden.

Nähere Informationen:

www.kfw.de → Privatpersonen → Bestandsimmobilie → Förderprodukte → 167

I Förderung der Modernisierung von Wohngebäuden

Die KfW-Förderprogramme 430 „Energieeffizient Sanieren – Investitionszuschuss“ und 151 und 152 „Energieeffizient Sanieren – Kredit“ dienen der Förderung von energetischen Modernisierungsmaßnahmen bei Wohngebäuden im Gebäudebestand (Bauantrag vor 2002). Gefördert werden Modernisierungsmaßnahmen, wenn nach Abschluss das Niveau eines KfW-Effizienzhauses erreicht wird (151). Ohne Effizienzhausnachweis werden nur Einzelmaßnahmen gefördert (152).

Je höher der erreichte Effizienzstandard des KfW-Effizienzhauses, desto höher fällt die Förderung aus. Dabei kann bei

einem KfW-Effizienzhaus auch eine Pelletheizung Teil der Modernisierungsmaßnahmen oder die einzige Modernisierungsmaßnahme sein. Als Einzelmaßnahme (also ohne Effizienzhausnachweis) werden Pelletheizungen in diesen Programmen jedoch nicht gefördert. Stattdessen können das KfW-Förderprogramm 167 und das MAP in Anspruch genommen werden.

Fördervoraussetzungen sind die Einhaltung der technischen Mindestanforderungen des Programms sowie bei Effizienzhäusern die Einbindung eines Sachverständigen für die Erstellung des Sanierungskonzepts und die anschließende Baubegleitung. Maßnahmen an Ferien- und Wochenendhäusern werden nicht unterstützt. Kosten für Öl-Wärmeerzeuger sind auch in Effizienzhäusern nicht mehr förderfähig.

Bei Modernisierungen zum KfW-Effizienzhaus werden förderfähige Investitionskosten bis maximal 120.000 Euro und bei Einzelmaßnahmen bis maximal 50.000 Euro pro Wohneinheit bezuschusst. Die KfW-Förderbank finanziert bis zu 100 Prozent dieser förderfähigen Kosten.

Je nach erreichtem Effizienzhaus-Standard gewährt die KfW Investitions- bzw. Tilgungszuschüsse in folgender Höhe:

KfW-Zuschüsse für modernisierte Wohngebäude

Art des Effizienzhauses	Tilgungs- und Investitionszuschuss aus den Programmen 151/152 und 430
KfW-Effizienzhaus 55	40 %, max. 48.000 € pro Wohneinheit
KfW-Effizienzhaus 70	35 %, max. 42.500 € pro Wohneinheit
KfW-Effizienzhaus 85	30 %, max. 36.000 € pro Wohneinheit
KfW-Effizienzhaus 100	27,5 %, max. 33.000 € pro Wohneinheit
KfW-Effizienzhaus 115, KfW-Effizienzhaus Denkmal	25 %, max. 30.000 € pro Wohneinheit
Einzelmaßnahmen	20 %, max. 10.000 € pro Wohneinheit
jeweils bezogen auf die förderfähigen Kosten bzw. die Darlehenssumme	

Eine Effizienzhausförderung ist auch dann möglich, wenn ein oder derselbe Effizienzhausstandard bei Neubauten oder teilmodernisierten Gebäuden bereits vorher erreicht war. Für die Förderobergrenze gilt jedoch, dass alle Förderungen, die im selben Förderprogramm für das Gebäude seit dem 01.04.2009 ausgezahlt wurden, zusammengezählt werden.

I Zuschüsse zur Baubegleitung

Für die Baubegleitung durch einen Sachverständigen kann beim Bau und der Modernisierung von Wohngebäuden ein zusätzlicher Zuschuss aus dem KfW-Programm 431 „Energieeffizient Bauen und Sanieren – Zuschuss Baubegleitung“ beantragt werden.

Gefördert werden die energetische Fachplanung und Baubegleitung mit einem Zuschuss in Höhe von 50 Prozent der förderfähigen Kosten (max. Zuschuss: 4.000 Euro) als Ergänzung zur Förderung durch die KfW-Programme 151/152, 153 und 430. Für die Installation einer Pelletheizung kann die KfW-Förderung der Baubegleitung nur genutzt werden, wenn weitere Bau- oder Modernisierungsmaßnahmen in den oben genannten Programmen gefördert werden. Bei der Installation einer Holzheizung als Einzelmaßnahme sind seit 2020 die Kosten für die Baubegleitung im BAFA-Teil des MAP direkt mit dem Fördersatz von 35 Prozent bzw. 45 Prozent förderfähig.

Nähere Informationen:

www.kfw.de → Privatpersonen → Bestandsimmobilie → Förderprodukte → 151, 431

I Energieeffizient Bauen für Wohngebäude

Das KfW-Förderprogramm 153 „Energieeffizient Bauen“ fördert den Bau oder Ersterwerb von KfW-Effizienzhäusern (nur Wohngebäude) mit zinsgünstigen Darlehen und einem Tilgungszuschuss. Dabei können auch Holzheizungen eingebaut und mitgefördert werden. Effizienzhäuser, in die eine Ölheizung eingebaut wird, werden nicht gefördert.

Die Kreditsumme beträgt bis zu 120.000 Euro pro Wohneinheit. Dies ist für eine Wohnung oft nicht ausreichend. Daher fallen die effektiven Fördersätze meist niedriger aus als die sehr attraktiven nominalen Fördersätze. Das Förderprogramm ist aber mit der MAP-Förderung kumulierbar. Dadurch lässt sich die Förderung effektiv steigern. Das sollte daher bei einem Neubau mit einem Holzkessel oder wasserführenden Pelletkaminofen unbedingt genutzt werden.

KfW-Programm 153 für den Neubau von Wohngebäuden

Art des Effizienzhauses	Tilgungszuschuss
KfW-Effizienzhaus 40 Plus	25 %, max. 30.000 € pro Wohneinheit
KfW-Effizienzhaus 40	20 %, max. 24.000 € pro Wohneinheit
KfW-Effizienzhaus 55	15 %, max. 18.000 € pro Wohneinheit
jeweils bezogen auf die Darlehenssumme	

Nähere Informationen:

www.kfw.de → Privatpersonen → Neubau → Förderprodukte → 153

I Energieeffizient Bauen und Sanieren für Unternehmen

Mit dem KfW-Energieeffizienzprogramm – Energieeffizient Bauen und Sanieren (Programme 276, 277 und 278) werden Neubau (276) und Modernisierung (277/278) von gewerblich



Günstige KfW-Kredite machen den Wechsel auf Pellets als Energieträger noch attraktiver

genutzten Nichtwohngebäuden durch Unternehmen mit zinsgünstigen Förderkrediten und Tilgungszuschüssen gefördert (inkl. Einzelmaßnahmen). Dabei kann (außer bei den Einzelmaßnahmen) auch der Einbau von Holzheizungen mitgefördert werden. Auch hier sollte geprüft werden, ob die Förderung dieser Teilinvestition über das BAFA die finanziell günstigere Variante ist. Die Kredithöhe kann bis zu 25 Mio. Euro bzw. 100 Prozent der Investitionskosten betragen.

KfW-Zuschüsse für Modernisierung und Neubau von Nichtwohngebäuden (Unternehmen, Kommunen und gemeinnützige Organisationen)

Modernisierung (Programme 277/278, 218 und 219)	Tilgungszuschuss
KfW-Effizienzhäuser 70	27,5 %, max. 275 €/m ²
KfW-Effizienzhäuser 100	20 %, max. 200 €/m ²
KfW-Effizienzhäuser Denkmal	17,5 %, max. 175 €/m ²
Einzelmaßnahmen	20 %, max. 200 €/m ²
Neubau (Programme 276, 217 und 220)	Tilgungszuschuss
KfW-Effizienzhäuser 55	5 %, max. 50 €/m ²
KfW-Effizienzhäuser 70	keiner, nur zinsverbilligter Kredit

Nähere Informationen:

www.kfw.de → Unternehmen → Energie & Umwelt → Förderprodukte → 276



Die energetische Sanierung von Schulsporthallen lohnt sich

I Förderung für Kommunen und gemeinnützige Organisationen

Mit den Programmen **217/218 „IKK – Energieeffizient Bauen und Sanieren“** und **220/219 „IKU – Energieeffizient Bauen und Sanieren“** fördert die KfW die Modernisierung und den Neubau von energieeffizienten Nichtwohngebäuden durch Kommunen, kommunale Unternehmen und gemeinnützige Organisationen einschließlich Kirchen mit zinsgünstigen Krediten und Tilgungszuschüssen. Dabei kann auch der Einbau einer Pelletheizung Teil der Bau- oder Sanierungsmaßnahme sein.

Eine Kombination der beiden Programme mit anderen Fördermitteln ist möglich, sofern die Summe aus Krediten, Zuschüssen und Zulagen die Summe der Aufwendungen nicht übersteigt. Eine gleichzeitige Inanspruchnahme des KfW-Förderprogramms Erneuerbare Energien „Premium“ oder der BAFA-Zuschüsse aus dem MAP für dieselbe Maßnahme ist unzulässig. Möglich ist jedoch eine Kombination mit den BAFA-Zuschüssen, wenn die Finanzierung und Förderung der Pelletheizung im KfW-Antrag nicht mitbeantragt wird.

I IKK – Energieeffizient Bauen und Sanieren

Im Rahmen der KfW-Programme können **kommunale Gebietskörperschaften und deren Eigenbetriebe und Gemeindeverbände** für den Neubau (217) und die energetische Modernisierung (218) von energieeffizienten Nichtwohngebäuden der kommunalen und sozialen Infrastruktur günstige Kredite und Tilgungszuschüsse erhalten. Finanziert werden bis zu 100 Prozent der förderfähigen Investitionen. Neben Komplettsanierungen zum KfW-Effizienzhaus 70,

100 oder Denkmal und dem Neubau von KfW-Effizienzhäusern 55 und 70 werden auch verschiedene Einzelmaßnahmen zur Energieeinsparung in Altbauten gefördert. Der Einbau von Pelletheizungen ist nicht als Einzelmaßnahme förderfähig, sondern nur als Teil eines KfW-Effizienzhauses. Nähere Informationen:

www.kfw.de → Öffentliche Einrichtungen → Energieeffiziente Gebäude → Förderprodukte → 217

I IKU – Energieeffizient Bauen und Sanieren

Kommunale Unternehmen und gemeinnützige Organisationen einschließlich Kirchen können die KfW-Programme für den Neubau (220) und die energetische Modernisierung (219) von Nichtwohngebäuden der kommunalen und sozialen Infrastruktur nutzen. Finanziert werden bis zu 100 Prozent der förderfähigen Investitionen (bis zu 25 Mio. Euro). Gefördert werden neben Komplettsanierungen zum KfW-Effizienzhaus 70, 100 oder Denkmal und dem Neubau von KfW-Effizienzhäusern 55 und 70 auch verschiedene Einzelmaßnahmen zur Energieeinsparung in Altbauten. Der Einbau von Pelletheizungen ist nicht als Einzelmaßnahme förderfähig, sondern nur als Teil eines KfW-Effizienzhauses.

Nähere Informationen:

www.kfw.de → Öffentliche Einrichtungen → Energieeffiziente Gebäude → Förderprodukte → 220

I Höhe des Tilgungszuschusses

In beiden Programmen reduziert ein Tilgungszuschuss das Darlehen und verkürzt so die Laufzeit. Je höher der KfW-Effizienzhaus-Standard, desto höher der Tilgungszuschuss. Dieser ist in beiden Programmen gleich hoch.

Förderung für Prozesswärmeanlagen



Großanlagen zur Prozesswärmeerzeugung – Beispiel hierfür die Guldencron Fruchtsaft GmbH in Nistertal

Das Energieministerium (BMWi) hat seine Förderangebote für Prozesswärme aus erneuerbaren Energien und für Energieeffizienz in der Wirtschaft zum Jahresbeginn 2019 neu strukturiert: Mit dem **Förderprogramm „Energieeffizienz und Prozesswärme aus Erneuerbaren Energien in der Wirtschaft – Zuschuss und Kredit“** werden sämtliche Holzkessel gefördert, die mehr als 50 Prozent Prozesswärme erzeugen. Dabei gibt es sowohl eine Kredit- als auch eine Zuschussförderung in gleicher Höhe. Die **Kreditförderung** wird **von der KfW** (KfW-Programm 295) gewährt. **Investitionszuschüsse** für Investoren, die keinen Kredit benötigen, wickelt das **BAFA** ab.

Förderprogramm „Energieeffizienz und Prozesswärme aus Erneuerbaren Energien in der Wirtschaft – Zuschuss und Kredit“

Antragsteller	Fördersatz
Kleine und mittlere Unternehmen (KMU)	55 %
andere Unternehmen	45 %

Die Förderung beträgt maximal 10 Mio. Euro pro Vorhaben. Sie darf für die gleiche Maßnahme nicht mit anderen Förderungen (inkl. Beihilfen nach dem KWKG und EEG) kumuliert werden.

Was fällt unter Prozesswärme? Als Prozesswärmeanlagen förderfähig sind Holzkessel, wenn ihre Wärme zu über 50 Prozent für Prozesse, d.h. zur Herstellung, Weiterverarbeitung

oder Veredelung von Produkten oder zur Erbringung von Dienstleistungen verwendet wird. Maßgeblich ist hierbei der Anteil der erzeugten Wärme, nicht die installierte Leistung.

Förderfähige Investitionsprojekte

Gesamte Investitionskosten	- Ersatz konventioneller Wärmeerzeuger durch EE**-Wärmeerzeuger, wenn kein Zusatznutzen für Unternehmen jenseits von Klimaschutz und Energieeinsparung erzielt wird - Solarthermieranlagen - Bei De-minimis-Beihilfen (bis zu 200.000€ in 3 Jahren)
Investitionsmehrkosten	- Erstmaliger Einbau von EE-Wärmeerzeugern - Ersatzinvestitionen in EE-Wärmeerzeuger – ohne Wechsel von fossilem Brennstoff, oder – mit Zusatznutzen für Unternehmen jenseits von Klimaschutz und Energieeinsparung - Ergänzung bestehender Wärmeversorgungsanlagen

**EE = Erneuerbare Energien

Anforderungen an die Anlage und den Brennstoff: Förderfähig sind sämtliche Holzkessel, die auch im MAP förderfähig sind, zusätzlich aber auch Anlagen, die Dampf oder Luft statt Wasser als Wärmeüberträger nutzen.

Förderfähige „Haupt“-Kosten	Förderfähige Nebenkosten
• Wärmeerzeuger • zugehöriges Brennstofflager • zugehöriger Wärmespeicher • Mess- und Datenerfassungseinrichtungen (sofern zur Einbindung, Ertragsüberwachung oder Fehlererkennung erforderlich)	• Machbarkeitsabschätzungen • Planungskosten • Installationskosten (Aufstellung, Montage und Anschluss) • notwendige Baumaßnahmen zur Aufstellung bzw. Einrichtung der Anlage

Bei Holzkesseln bis 100 kW muss die Möglichkeit der Nutzung des Brennwertes überprüft und vom durchführenden Unternehmen bestätigt werden. Holzkessel ab 100 kW müssen mit einem Abgaswärmetauscher ausgestattet werden. Neben Holzpellets, Hackschnitzeln und Scheitholz darf auch A1- und A2-Altholz in den Anlagen eingesetzt werden. Die Förderung von KWK-Anlagen ist seit Mitte Februar 2020 nicht mehr ausgeschlossen. Einzelraumfeuerungsanlagen, gebrauchte Anlagen, bereits begonnene Maßnahmen, Maßnahmen aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen und F&E-Maßnahmen werden nicht gefördert.

Förderfähige Kosten: Neben dem Wärmeerzeuger und dem dazugehörigen Brennstofflager, Wärmespeicher und den Mess- und Datenerfassungseinrichtungen sind auch Nebenkosten mit dem vollen Fördersatz förderfähig.

Vorhabensbeginn: Zu beachten ist, dass – anders als bei der MAP-Förderung – mit dem Vorhaben erst nach erfolgter Zusage (Zuwendungsbescheid) durch die KfW oder das BAFA begonnen werden darf. Von dieser Regelung kann in

begründeten Fällen auf Antrag abgewichen werden. Vorhabensbeginn ist der Abschluss eines Lieferungs- oder Leistungsvertrags. Beratungs- und Planungsleistungen gelten nicht als Vorhabensbeginn.

Antragsberechtigte Unternehmen: Anträge stellen können Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (produzierendes Gewerbe, Handwerk, Handel und sonstiges Dienstleistungsgewerbe), kommunale Unternehmen, freiberuflich Tätige sowie Contractoren. Auch Agrarbetriebe können bei Investitionen in Prozesswärmeanlagen eine Förderung erhalten. Von der Förderung ausgeschlossen sind Kommunen, Eigenbetriebe der Kommunen und Unternehmen mit einem beihilferechtlichen Förderausschluss.

Nähere Informationen:

- KfW-Förderprogramm 295: www.kfw.de → Unternehmen → Energie & Umwelt → Förderprodukte → Energieeffizienz und Prozesswärme aus Erneuerbaren Energien (295)
- BAFA-Förderprogramm: www.bafa.de → Energie → Energieeffizienz → Energieeffizienz_und_Prozesswärme

Steuerförderung für die energetische Gebäudemodernisierung



Eine Steuerförderung für den Heizungstausch lohnt sich nur, wenn ein Förderantrag im MAP nicht (mehr) gestellt werden kann

Für Holzcentralheizungen und wasserführende Pelletkaminöfen, die ab Januar 2020 eingebaut worden sind, ist ab dem Jahr 2021 anstelle der MAP-Förderung auch eine Steuerförderung in Höhe von 20 Prozent der förderfähigen Kosten möglich. Sie wird im Jahr nach der Installation bzw. der Begleichung der Rechnung mit der Steuererklärung beantragt und aufgeteilt auf drei Jahre als Nachlass auf die Steuerschuld gewährt.

Steuerförderung	
Zeitraum	Försatz
1. Jahr	7%
2. Jahr	7%
3. Jahr	6%
Gesamt	20%

Dabei werden auch weitere Maßnahmen der energetischen Gebäudemodernisierung steuerlich gefördert – allerdings nur im Gebäudebestand und nur bei Wohngebäuden, die von den Eigentümern selbst genutzt werden. Zu den Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Steuerförderung gehört, dass auf die Förderung durch das BAFA oder die KfW verzichtet wird. Daher sollten sich Heizungsmodernisierer die Frage stellen, welches der in Frage kommenden Förderprogramme sie für das eigene Projekt bevorzugen.

Für Holzfeuerungen ist die MAP-Förderung in Höhe von 35 Prozent bzw. 45 Prozent in aller Regel erheblich attraktiver als die Steuerförderung in Höhe von 20 Prozent!

Heizungsbetreiber, die von ihrem Steuerberater auf diese Möglichkeit aufmerksam gemacht wurden, sollten daher prüfen, ob noch ein Förderantrag beim BAFA möglich ist.

Da die BAFA-Förderung jedoch immer vor Beginn der Maßnahme gestellt werden muss, wird die Steuerförderung vor allem für diejenigen Heizungsmodernisierer interessant sein, die es versäumt haben, ihren Förderantrag rechtzeitig beim BAFA einzureichen. So erhalten sie nachträglich immerhin noch 20 Prozent Förderung.

Die Steuerförderung kann auch eine Option sein, wenn die tatsächlichen Kosten die Kosten, die im BAFA-Teil des MAP gefördert werden, überschreiten. Der Förderhöchstbetrag bei der Steuerförderung ist mit 40.000 Euro (entspricht förderfähigen Kosten von 200.000 Euro) fast doppelt so hoch wie im MAP, wo der maximale Zuschuss bei förderfähigen Kosten von 50.000 Euro je nach Försatz bei 17.500 Euro bzw. 22.500 Euro liegt.

Steuern sparen mit dem Handwerkerbonus



Jetzt profitieren: Ein Austausch der Heizung wirkt steuermindernd

Wenn der finanzielle Zuschuss vom Staat für die Pelletheizung nicht genutzt wird oder die Förderung durch die öffentliche Hand bestimmte Handwerkerkosten nicht umfasst, können Mieter und Hausbesitzer die beim Einbau entstehenden Handwerkerkosten reduzieren, indem sie sich einen Teil der Ausgaben mit der Einkommensteuererklärung zurückholen. Denn für die Kosten von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen gewährt der Gesetzgeber eine Steuerermäßigung. Wer z. B. seine alte Ölheizung durch einen umweltfreundlichen Pelletkessel ersetzt, kann für die Arbeitskosten eine Steuerrückerstattung bewirken.

Steuervorteile sichern – das ist zu beachten

Voraussetzung für eine steuermindernde Wirkung derartiger Renovierungsmaßnahmen ist, dass der Auftraggeber selbst in der Wohnung oder dem Haus wohnt. Zudem müssen auf der Handwerkerrechnung Arbeitskosten und die darin enthaltene Mehrwertsteuer getrennt aufgeführt sein. Bereits bezahlte Rechnungen, in denen Arbeitskosten und Mehrwertsteuer nicht getrennt aufgeführt sind, kann der Handwerksbetrieb korrigieren und neu ausstellen. Wichtig ist außerdem, dass die **Zahlung bargeldlos** auf das Konto des Handwerkbetriebs erfolgt. Damit sollen Schwarzarbeit und Steuerhinterziehung verhindert werden. Als Nachweis dient der Überweisungsbeleg oder der Kontoauszug. Eine weitere Voraussetzung ist das rechtzeitige Einreichen der Einkommensteuererklärung beim Finanzamt bis 31. Mai des Folgejahres.

Wichtig: Absetzbar sind nur Handwerkerleistungen für bestehende Gebäude, nicht für Neubaumaßnahmen.

Werden diese Voraussetzungen erfüllt, können Verbraucher eine Steuererstattung von bis zu 1.200 Euro erhalten. Denn auf den Höchstbetrag von **6.000 Euro Arbeitskosten** des Handwerkers wird ein **Steuerbonus von 20 Prozent** gewährt.

Im Überblick

Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen im Rahmen der Einkommensteuererklärung für selbst genutztes Wohneigentum oder selbst genutzte Mietwohnungen (gemäß § 35a Abs. 3 EStG)

- Steuerbonus: 20 % der reinen Arbeitsleistung, der Kosten für Anfahrt der Handwerker und die Maschinenmiete (keine Materialkosten), maximal 1.200 € pro Jahr und Haushalt
- Voraussetzungen: Handwerkerrechnung mit ausgewiesener Mehrwertsteuer, vollständige Belege, bargeldlose Zahlung

Förderprogramme der Bundesländer

Neben der Förderung des BAFA und der KfW können Bauherren sowie Gebäude- und Heizungssanierer auch Fördermittel auf Landesebene in Anspruch nehmen. In der Übersicht sind die einzelnen Programme der Bundesländer aufgeführt. Einen aktuellen Überblick über die Förderprogramme der Länder bieten auch die Internetseiten www.energiefoerderung.info, www.co2online.de/foerdermittel, www.foerderdata.de und www.foerderdatenbank.de.

Bundesland	Förderprogramm	Was wird gefördert?	Wer wird gefördert?	Wie wird gefördert?	Weitere Informationen
Baden-Württemberg	Wohnen mit Zukunft: Erneuerbare Energien	Einbau von heiztechnischen Anlagen in selbstgenutzten privaten Wohnhäusern	Privatpersonen, die ein Haus besitzen, bauen oder kaufen und dieses selbst nutzen	Zinsvergünstigtes Darlehen	www.l-bank.de
	Finanzierung von Wohnungseigentümergeinschaften	Energetische Modernisierung von Wohngebäuden zu einem KfW-Effizienzhaus	Wohnungseigentümergeinschaften (WEG)	Zinsvergünstigtes Darlehen mit Tilgungszuschuss in Verbindung mit einem KfW-Kredit aus dem Programm „Energieeffizient Sanieren“	www.l-bank.de
	Investitionsförderung zur Errichtung oder Erweiterung von energieeffizienten Wärmenetzen	Errichtung oder Erweiterung von Wärmenetzen einschließlich integrierter Anlagen zur Wärmeerzeugung aus regenerativen Energien, KWK-Anlagen und industrieller/ gewerblicher Abwärme	Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, natürliche/ juristische Personen/ Personengesellschaften des privaten Rechts, Kommunen und deren Verbände, sonstige Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts	Kumulierbarer Zuschuss (max. 200.000€ (mit Boni ggf. 400.000€) von 20 % der förderfähigen Kosten, bei Holzfeuerungen: Mehrkosten ggü. konventioneller Anlage, jährlicher Antragsschluss zu beachten	https://um.baden-wuerttemberg.de/de/service/foerderprogramme
Bayern	BioKlima	Automatisch beschickte Biomasseheizanlagen (ab 60 kW)	Natürliche und juristische Personen, Personengesellschaften, kirchl. Einrichtungen und juristische Personen des öffentl. Rechts	Bis zu 30 % der förderfähigen Investitionskosten, bei mittleren Unternehmen bis zu 35%, bei kleinen Unternehmen bis zu 40%; 5 % Bonus bei Abgaswärmetauscher oder Abgaskondensationsanlage	www.tfz.bayern.de
	Energiekredit	Nutzung von Erneuerbaren Energien (u. a. Holzpellettheizungen)	Kleine und mittlere Unternehmen und Freiberufler	Zinsgünstiges Darlehen	www.lfa.de
	Energiekredit Kommunal Bayern	Energetische Sanierungen im kommunalen Gebäudebestand (auch Einzelmaßnahmen zur Heizungsmodernisierung) und Neubau/Erwerb von energieeffizienten kommunalen Gebäuden	Kommunale Gebietskörperschaften und deren Eigenbetriebe und Zweckverbände	Verbilligung des KfW-Zinsatzes	www.bayernlabo.de
Berlin	IBB Wohnraum Modernisieren	Verbesserung der Energieeffizienz, z. B. Erneuerung der Heizungstechnik einschließlich der unmittelbar dadurch veranlassten Maßnahmen	Kommunale und private Wohnungsunternehmen, Wohnungsgenossenschaften, Vermieter und Investoren, Contracting-Geber, selbstnutzende Eigentümer	Zinsgünstiger Kredit	www.ibb.de
	IBB Energetische Gebäudesanierung	Energetische Sanierung von Wohngebäuden zu einem KfW-Effizienzhaus 55, 70, 85, 100 oder 115	Kommunale und private Wohnungsunternehmen, Wohnungsgenossenschaften, Vermieter und Investoren	Zinsgünstiger Kredit mit Tilgungszuschüssen	www.ibb.de

Bundesland	Förderprogramm	Was wird gefördert?	Wer wird gefördert?	Wie wird gefördert?	Weitere Informationen
Berlin	Berliner Heizungs-austauschprogramm (HeiztauschPLUS)	Modul 1: Gebäudeindividueller Sanierungsfahrplan Modul 2: Heizungsaustausch von Ölkesseln, Gaskesseln (nicht Brennwertechnik) und Kohleöfen durch Holzpellet- und Hackschnitzelkessel oder Mini-KWK-Anlagen (bis 20 kW _e)	Eigentümer von Ein- und Zweifamilienhäusern (EZFH), Eigentümer von Wohngebäuden mit max. 20 Wohneinheiten (auch WEG) und Contractoren	Modul 1: Zuschuss von 500€ für Eigentümer von EZFH, 750€ für Wohngebäude mit max. 20 Wohnungen oder WEG Modul 2: Zuschuss von 3.500€ für Holzpellet- und Hackschnitzelkessel und Mini-KWK-Anlagen, bei Kombination mit Solarthermie plus 500€ (nur Brauchwassererwärmung) oder 1.000€ (Heizungsunterstützung)	www.heiztauschplus.de
Brandenburg	Brandenburg-Kredit Energieeffizienter Wohnungsbau	Besonders energieeffiziente Maßnahmen der Sanierung bzw. des Neubaus von Mietwohnraum zur Erreichung eines KfW-Effizienzhausniveaus	Kommunale Wohnungsgesellschaften, Wohnungsgenossenschaften, private Investoren der Wohnungswirtschaft	Tilgungszuschuss in Kombination mit den KfW-Programmen „Energieeffizient Sanieren“ und „Energieeffizient Bauen“	www.ilb.de
	Brandenburg-Kredit für Kommunen	Erneuerung der Heizungsanlage nach KfW-Programm Nr. 152 (u.a. energetische Gebäudesanierung)	Kommunen und deren Zweckverbände	Wahlweise Annuitätendarlehen, Raten-darlehen oder endfälliges Darlehen	www.ilb.de
	Wohneigentum – Modernisierung/ Instandsetzung mit energetischer Sanierung	Energetische Modernisierung von Gebäuden in innerstädtischen Sanierungs- oder Entwicklungsgebieten oder in „Vorranggebieten Wohnen“ und „Konsolidierungsgebieten der Wohnraumförderung“	Private Haushalte als selbstnutzende Wohnungseigentümer innerhalb bestimmter Einkommensgrenzen	Zinsfreies Darlehen	www.ilb.de
Bremen	Ersatz von Ölheizkesseln	Austausch von Ölheizkesseln durch Heizkessel auf Basis von Holzpellets oder Holzhackschnitzeln mit einer Nennwärmeleistung bis 100 kW mit Partikelabscheidung in Kombination mit dem MAP	Privatpersonen als Gebäudeeigentümer, Mieter und Pächter sowie Wärmecontractoren	Zuschüsse in Höhe von bis zu 100% der BAFA-Förderung	www.bauumwelt.bremen.de
Hamburg	Erneuerbare Wärme (bis 31.12.2020)	U.a. Pellet- und Hackschnitzelfeuerungen ab 100 kW im Gebäudebestand	Grundeigentümer, Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Organisationen sowie Contractoren	Zuschuss von 45€ je kW Nennwärmeleistung für Feuerungsanlagen > 100 bis 500 kW; ansonsten Festlegung der Höhe des Zuschusses im Einzelfall	www.ifbhh.de
Hessen	Förderung der energetischen und stofflichen Nutzung nachwachsender Rohstoffe	U.a. Holzzentralheizungen ab 30 kW (inkl. der Investitionen in Brennstofflager, Einbindung, Pufferspeicher, bauliche Maßnahmen, Planungskosten oder Anschluss an Nahwärmenetz)	Natürliche und juristische Personen und kommunale Träger der Investitionsmaßnahme	Pelletkessel 30–100 kW: 80 €/kW, Hackschnitzelkessel 30–100 kW: 3.500€, Pellet-/Hackschnitzelkessel ab 101 kW: 30% (Privat) und 40% (kommunale Träger) der zuwendungs-fähigen Ausgaben (Zuwendungshöchstbetrag 200.000€)	www.umwelt.hessen.de
	Energetische Modernisierung bei WEG	Energetische Modernisierung von Wohngebäuden zu einem KfW-Effizienzhaus	Wohnungseigentümergeinschaften (WEG)	Darlehen als Verbandskredit, Bürgschaft in Verbindung mit einem weitergeleiteten KfW-Kredit aus dem Programm „Energieeffizient Sanieren“	www.wibank.de

Bundesland	Förderprogramm	Was wird gefördert?	Wer wird gefördert?	Wie wird gefördert?	Weitere Informationen
Hessen	Hessisches Programm Energieeffizienz	Energetische Modernisierung von Mietwohngebäuden (mind. KfW-Effizienzhaus 115) und energieeffizienter Neubau von Mietwohnungen (mind. KfW-Effizienzhaus 55)	Wohnungsunternehmen, Wohnungsgenossenschaften, Gemeinden, Kreise, Gemeindeverbände, sonstige Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts und private Vermieter	Zusätzliche Tilgungszuschüsse zum KfW-Kredit (KfW-Programme „Energieeffizient Bauen“ und „Energieeffizient Sanieren“)	www.wibank.de
	Förderung der Energieeffizienz und Nutzung erneuerbarer Energien in den Kommunen	Investitionen zur Nutzung erneuerbarer Energien, wenn diese Investitionsvorhaben (Neu-, Erweiterungs- und Ersatzinvestitionen) deutlich über die gesetzlich geforderten Mindeststandards hinausgehen, und innovative Pilot- und Demonstrationsvorhaben zur Nutzung erneuerbarer Energien	Städte und Gemeinden, Landkreise und kommunale Zweckverbände	Zuschuss von 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben (mind. 50.000 € für jedes Gebäude)	www.wibank.de
Mecklenburg-Vorpommern	Klimaschutz-Projekte in wirtschaftlich tätigen Organisationen	U.a. investive Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien (u.a. Biomasse), wenn sie über den gesetzlichen Standard hinausgehen	Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, wirtschaftlich tätige Vereine, Verbände, Stiftungen, gemeinwohlorientierte Gesellschaften, Körperschaften und Anstalten öffentlichen Rechts sowie Contractoren	Zuschuss in Höhe von 30-50 % (je nach Unternehmensgröße)	www.lfi-mv.de
	Klimaschutz-Projekte in nicht wirtschaftlich tätigen Organisationen (Kommunen)	U.a. investive Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien (u.a. Biomasse), wenn sie über den gesetzlichen Standard hinausgehen	Nicht wirtschaftlich tätige Körperschaften und Anstalten öffentlichen Rechts (z.B. Kommunen, Kirchen), Vereine, Verbände und Stiftungen	Zuschuss in Höhe von 50-60 %	www.lfi-mv.de
	Regenerative Energieversorgung für Kommunen im Ländlichen Raum	Investitionen u.a. in die Wärmeerzeugung auf Basis von Biomasse (u.a. Holzpellets)	Kommunen und Gemeindeverbände bis 10.000 Einwohner	Zuschüsse in Höhe von effektiv 67,5 %	www.landesrecht-mv.de
Niedersachsen	CO₂-Landesprogramm – energetische Modernisierung im Mietwohnungsbestand	Energetische Modernisierung von Mietwohnungen (inkl. Heizungsmodernisierung und Nutzung erneuerbarer Energien)	Investoren, die Mietwohnungen (Fertigstellung bis zum 01.01.1995) energetisch modernisieren	Zinsvergünstigtes Darlehen von bis zu 85 % der verursachten Gesamtkosten	www.nbank.de
	Modernisierung von Mietwohnraum	Holzpellet- oder Holzheizung (mind. KfW-Effizienzhaus 100)	Investoren, die Mietwohnungen (Errichtung vor 01.02.2002) energetisch modernisieren	Zinsgünstiges Darlehen mit Tilgungszuschuss von 30 %, Finanzierung von 60 % bzw. 75 % der Gesamtkosten (einkommensabhängig)	www.nbank.de
	Energetische Modernisierung von Wohneigentum	Energetische Modernisierung von Wohneigentum, Nutzung erneuerbarer Energien	Selbstnutzende Eigentümer von Häusern, die vor 1995 gebaut wurden (mit Einkommensgrenze)	Zinsvergünstigtes Darlehen	www.nbank.de
	Landesbürgschaft WEG	Energetische Modernisierung von Wohngebäuden (u.a. Maßnahmen zur Nutzung Erneuerbarer Energien)	Wohnungseigentümergemeinschaften (WEG)	Bürgschaft für 80 % des Darlehensbetrags (max. 20.000 € pro Wohneinheit)	www.nbank.de
Nordrhein-Westfalen	progres.nrw	Pellet-, Pellet-Brennwert-, Kombi-, Hybrid- oder Holzhackschnitzelkessel und wassergeführte Pelletöfen in Kombination mit einer Solarthermieanlage (sofern im BAFA-Teil des MAP förderfähig)	Privatpersonen, Freiberufler, Unternehmen, Gemeinden; Gemeindeverbände als Träger von Schulen, Kindergärten, wissenschaftlichen, sozialen, kulturellen, religiösen, karitativen oder sportlichen Einrichtungen	Zuschüsse: Pelletkessel: 1.750 €, Pelletkessel mit Brennwerttechnik: 2.000 €, Kombikessel (Hybridanlagen): 1.250 €, Holzhackschnitzelkessel: 1.250 €, Pelletöfen: 750 €, Partikelabscheider 250 €, Solarthermieanlage: 90 €/m²	www.progres.nrw.de

Bundesland	Förderprogramm	Was wird gefördert?	Wer wird gefördert?	Wie wird gefördert?	Weitere Informationen
Nordrhein-Westfalen	NRW.BANK. Gebäudesanierung	U.a. Erneuerung von Heizungsanlagen oder deren Komponenten	Privatpersonen, die Investitionsmaßnahmen an selbst genutztem Wohneigentum (inkl. Zweifamilienhäusern) durchführen	Zinsgünstiges Darlehen	www.nrwbank.de
Rheinland-Pfalz	Förderung der Modernisierung von selbst genutztem Wohnraum	Bauliche Maßnahmen, die die Beheizung und Wassererwärmung durch die Nutzung erneuerbarer Energien ermöglichen	Eigentümer selbst genutzten Wohneigentums (mit Einkommensgrenze)	Darlehen mit 15 % Tilgungszuschuss (bei Unterschreitung der gesetzten Einkommensgrenze)	http://isb.rlp.de
	Förderung der Modernisierung vermieteten Wohnraums	Bauliche Maßnahmen, die die Beheizung und Wassererwärmung durch die Nutzung erneuerbarer Energien ermöglichen	Eigentümer von Mietwohnungen	Darlehen mit bis zu 20 % Tilgungszuschuss	http://isb.rlp.de
	Zukunftsfähige Energieinfrastruktur (ZEIS)	Errichtung von Biomassefeuerungsanlagen (inkl. Anlagen zur Brennstoffzuführung und -lagerung) mit Investitionskosten zwischen 100.000 € und 5 Mio. €	Kommunen, Zweckverbände, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, Eigengesellschaften kommunaler Gebietskörperschaften, kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und Genossenschaften	Zuschuss in Höhe von 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben	www.energieagentur.rlp.de
Saarland	Zukunftsenergieprogramm (ZEP) kommunal	Holzfeuerungsanlagen von 6 kW bis 1 MW (automatisch beschickte Anlagen bis 50 kW und Stückholzkessel nur als Warmwasserzentralheizung)	Kommunale Gebietskörperschaften, deren Eigenbetriebe und Beteiligungsgesellschaften, sonstige Körperschaften öffentlichen Rechts	Anteilsfinanzierung in Höhe von bis zu 39,62 %	www.saarland.de/86830.htm
	Saarländische Wohnraumförderung – Modernisierung von Mietwohnungen	Erneuerung der Heizungsanlagen zur Minderung des CO ₂ - und SO ₂ -Ausstoßes	Privatpersonen, Wohnungsgesellschaften	Darlehen in Höhe von max. 80 % der förderfähigen Kosten, max. 60.000 € je Wohnung	www.sikb.de
	Saarländische Wohnraumförderung – Modernisierung von selbst genutztem Wohneigentum	Erneuerung der Heizungsanlagen zur Minderung des CO ₂ - und SO ₂ -Ausstoßes	Privatpersonen	Darlehen in Höhe von max. 80 % der förderfähigen Kosten, max. 60.000 € je Wohnung	www.sikb.de
Sachsen-Anhalt	Sachsen-Anhalt MODERN	Energieeffiziente Wohnraummodernisierung (inkl. Heizungsmodernisierung)	Privatpersonen, private/gewerbliche Vermieter und Wohnungsunternehmen	Darlehen bis zur vollen Höhe des Finanzierungsbedarfs; max. 50.000 € pro Wohneinheit je Programmteil	www.ib-sachsen-anhalt.de
Schleswig-Holstein	Modernisierungszuschuss für Selbstnutzer	Maßnahmen zur Energieeinsparung in Mietwohnungen in bestimmten Städten (mind. 20 % CO ₂ -Einsparung)	Eigentümer selbst genutzter Immobilien	Zuschuss in Höhe von 2.000 €	www.ib-sh.de
	Modernisierungszuschuss für private Vermieter	Maßnahmen zur Energieeinsparung in Mietwohnungen in Gebieten der sozialen Wohnraumförderung (mind. 20 % CO ₂ -Einsparung)	Private Vermieter mit einem Wohnungsbestand von max. 20 vermieteten Wohnungen	Zuschuss in Höhe von 20 % der förderfähigen Kosten (max. 5.000 € je Wohneinheit)	www.ib-sh.de
Thüringen	Wohnraumförderung – Modernisierung und Instandsetzung von Mietwohnungen	Modernisierung und Instandsetzung im und am Gebäude sowie innerhalb der Wohnungen	Natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts als Eigentümer und sonstige Verfügungsberechtigte der zu fördernden Mietwohnungen	Zinsloses Darlehen mit bis zu 15 % Baukostenzuschuss und bis zu 15 % Tilgungszuschuss	www.aufbaubank.de
	Wohnraumförderung – Eigenwohnraum – Modernisieren und Sanieren – Modernisierungsdarlehen	U. a. Umstellung der Heizung auf Erneuerbare Energien	Eigentümer (natürliche Personen) von Eigenheimen (mit max. 2 Wohnungen) und eigengenutzten Eigentumswohnungen	Zinsgünstiges Darlehen	www.aufbaubank.de

Diese Informationen wurden mit Sorgfalt recherchiert. Für die Fehlerfreiheit und Vollständigkeit der Angaben kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

Förderprogramme von Kommunen

Auch verschiedene Städte, Kreise und Gemeinden fördern die Heizungsmodernisierung. Es kann sich daher lohnen, auch bei der Stadt-, Kreis- oder Gemeindeverwaltung oder dem örtlichen Stadtwerk nachzufragen. Auch in den Förderdatenbanken www.foerderdata.de und www.energiefoerderung.info finden sich kommunale Fördermöglichkeiten.

Bundesland	Kommune	Förderprogramm	Was wird gefördert?	Wer wird gefördert?	Wie wird gefördert?	Weitere Informationen
Baden-Württemberg	Gemeinde Brühl	Umweltförder-richtlinien	Einbau von durch das BAFA geförderten Pelletheizungen	Privatpersonen, Freiberufler, Kommunen, kommunale Zweckverbände, Unternehmen und sonstige juristische Personen des Privatrechts	Zuschuss in Höhe von 10% der BAFA-Förder-summe	www.bruehl-baden.de/rathaus/umweltinformationen
	Gemeinde Dauchingen	Umweltförder-programm	Einbau von Pellet-, Hackschnitzel-, Biogas- und Holzvergaserheizungen	Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Mieter von Wohngebäuden (bei schriftlicher Zustimmung der Eigentümer)	Zuschuss in Höhe von 500 €	www.dauchingen.de/Lde/Startseite/Rathaus/Klimaschutz.html
	Stadt Freiburg	Energiebewusst Sanieren – Baustein 3 Umweltfreundliche Heizung	Ersatz alter Öl- oder Gasheizungen (ohne Brennwerttechnik), Nachtspeicher-, Kohle- oder Ölöfen (mind. 15 Jahre alt) durch eine BAFA-geförderte Pelletheizung	Natürliche und juristische Personen des Privatrechts als Eigentümer, deren Vertretungsberechtigte oder Mieter	Zuschuss in Höhe von 1.000 €	www.freiburg.de/pb/Lde/232441.html
	Gemeinde Mönsheim	Energieeinsparung	BAFA-geförderte Biomassezentralheizung (Pellets/ Hackschnitzel/ Scheitholz)	Eigentümer sowie Wohnungsinhaber (Mieter oder Pächter)	Zuschuss in Höhe von 500 €	www.moensheim.de/rathaus/rathausnachrichten/foerderprogramm-co2-und-energieeinsparung-id_1091/
	Stadt Stuttgart	Energieeinspar-programm	Umfassende Gebäudemodernisierungen, dabei u.a. Förderung der Umstellung auf Brennwerttechnik, von dezentraler auf Zentralheizung und der erstmaligen Einbindung von Holzpellets (mit Staubfilter) (außer in Innenstadtbezirken und Bad Cannstatt)	Gebäudeeigentümer oder Mieter (natürliche und juristische Personen), Contractinggeber	Zuschuss von 1.000€ für Umstellung auf Brennwerttechnik, 1.500€ für Umstellung auf Zentralheizung, 2.000€ für Einbindung von Holzpellets (kumulierbar)	www.stuttgart.de/energiesparprogramm
	Stadt Stuttgart	Öl-Austauschprogramm (ÖAP)	Ersatz von Kohleöfen oder Ölkesseln durch Holzpelletanlage mit Staubfilter (außer in Innenstadtbezirken und in Bad Cannstatt)	Gebäudeeigentümer, Mieter oder Betreiber der Anlage	Zuschuss für Holzpelletanlage: < 30 kW: 5.000 €, 30 – 40 kW: 7.500 €, ≥ 40 – 50 kW: 10.000 €, > 50 kW: 25% der Investitionskosten	www.ebz-stuttgart.de/foerderratgeber/privatkunden
	Stadt Ulm	Ulmer Energieförder-programm (Austausch Heizölkessel)	Austausch eines 20 – 30 Jahre alten Heizölkessels durch eine Holzheizung	Gebäudeeigentümer (natürliche Personen)	Zuschüsse: 1.000 € Ölkesseltausch, 1.500 € Ölkesseltausch + Einbau Solarthermie (Warmwasseranlage), 2.000€ Ölkesseltausch + Einbau Solarthermie (Heizungsunterstützung)	www.regionale-energieagentur-ulm.de
	Gemeinde Wiernsheim	Nutzung erneuerbarer Energien und zur Energieeffizienz	BAFA-geförderte Pellet-, Hackschnitzel- oder Scheitholzvergaserkessel im Gebäudebestand	Eigentümer von Gebäuden in der Gemeinde Wiernsheim	Zuschuss für Pelletkessel 40€/kW, mind. 2.000€ und für Hackschnitzel- sowie Scheitholzvergaserkessel 1.000€	www.wiernsheim.de/gemeindeleben/arbeitskreise/energie/

Bundesland	Kommune	Förderprogramm	Was wird gefördert?	Wer wird gefördert?	Wie wird gefördert?	Weitere Informationen
Bayern	Stadt Herzogenaurach	Förderprogramm zur CO ₂ -Minderung im Gebäudebereich	Austausch einer fossilen Zentralheizungsanlage durch eine Pellet- oder Hackschnitzelheizung	Natürliche und juristische Personen, Eigentümergemeinschaften und Vereine als Eigentümer des Gebäudes bzw. der Wohneinheit	Zuschuss von 1.000 € plus 300 € je zusätzlicher Wohneinheit, max. 12 Wohneinheiten	www.herzogenaurach.de/stadtraum/klima-energie/co2-minde-rung/
	Gemeinde Hohenbrunn	Förderprogramm zur Energieeinsparung und Erschließung erneuerbarer Energien	BAFA-geförderte Pelletkessel, Holzhackschnitzelanlagen, Scheitholzvergaser	Privatpersonen, Unternehmen, gemeinnützige Vereine, Landwirte	20 % der Investitionssumme, max. Zuschuss in Höhe von 5.000 € pro Anlage	www.hohenbrunn.de/foerderprogramm-2
	Gemeinde Ismaning	Förderung von Energiesparmaßnahmen	Automatisch oder manuell beschickte Pellet-, Hackschnitzel- und Scheitholzessel (nur Zentralheizungsanlagen) sowie Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen mit einem Jahresnutzungsgrad von mind. 80 %	Private und juristische Eigentümer von Wohn- und Gewerbegebäude sowie Eigentümergemeinschaften von Eigentumswohnungen	Zuschuss von 1.000 € für Zentralheizungen, für KWK-Anlagen 1.500 € für 0,4 bis 2 kW _{el} , 2.250 € für 2 bis 10 kW _{el} und 225 €/kW, max. 3.000 € über 10 kW	www.ismaning.de/umwelt-energie/energiesparfoerderung/
	Stadt Lohr am Main	Kommunales Förderprogramm für Ortsteile	Erstmaliger Einbau oder Sanierung von Pelletheizungen	Gebäudeeigentümer, die in Ortskernen (keine Neubaugebiete) ein mind. ein Jahr ungenutztes Gebäude (z. B. Scheune) zu eigenen Wohnzwecken herrichten	Zuschuss in Höhe von 30 % der förderfähigen Gesamtkosten, höchstens jedoch 10.000 €	www.lohr.de/leben-und-arbeiten/leben-in-lohr/mein-zuhause/foerderprogramme/
	Stadt Neumarkt in der Oberpfalz	Faktor 10 Sanierungsprogramm zur energetischen Gebäudesanierung	Einbau von Holzpellet-, Hackschnitzel und Scheitholzvergaserkessel im Gebäudebestand (entsprechend den BAFA-Anforderungen) in Wohn- und Nicht-Wohngebäuden	Natürliche und juristische Personen als Gebäudeeigentümer	Zuschuss in Höhe von 750 €	www.neumarkt.de/de/buerger/nachhaltigkeit-und-klimaschutz.html
	Gemeinde Putzbrunn	Förderprogramm zur Energieeinsparung	BAFA-geförderte automatisch oder manuell beschickte Pellet- oder Hackschnitzelkessel (nur Zentralheizungen)	Private und juristische Eigentümer von Wohngebäuden sowie Eigentümergemeinschaften, bzw. Hausverwaltungen von Eigentumswohnungen	Zuschuss in Höhe von 1.000 € für den Erstankauf von Holzpellets oder Hackschnitzeln nach Inbetriebnahme der Anlage	www.putzbrunn.de/index.php?id=0,23
	Stadt Regensburg	Regensburg effizient, Programmteil Technische Gebäudeausrüstung	Einbau von Holzheizungen, Holz-KWK-Anlagen und solarthermischen Anlagen in Bestandsgebäude mit max. sechs Wohneinheiten	Eigentümer von Wohngebäuden, Hausverwalter für WEG, Baugesellschaften sowie Mieter bei Zustimmung des Eigentümers	Zuschuss in Höhe von 750 €; bei Solaranlagen 100 € pro m ² Kollektorfläche, max. 750 €	www.regensburg-effizient.de/foerderprogramme
	Stadt Schweinfurt	Heizungssanierung	Austausch einer vor dem 1.1.2000 errichteten und funktionsfähigen Heizung gegen eine Pellet-, Holzhackschnitzelheizung oder Holz-KWK-Anlage	Natürliche Personen als Gebäudeeigentümer oder Miteigentümer eines Ein-, Zwei- oder Mehrfamilienhauses sowie WEG	Zuschuss in Höhe von max. 1.000 €	www.schweinfurt.de/klimaschutz
Hessen	Stadt Eschborn	Energieeinsparmaßnahmen an Wohngebäuden 2015	Einbau von Holzpelletkesseln in Wohngebäude mit max. 8 Wohneinheiten	Eigentümer eines Wohnhauses bzw. Wohneigentums, auch Hausverwaltung bei WEG	Zuschuss von 2.400 €	www.eschborn.de/rathaus/verwaltung
	Stadt Lampertheim	Energetische Gebäudesanierung	Austausch der alten Heizungsanlage in Wohnhäusern mit max. 2 Wohneinheiten durch eine Pellet- oder Holzheizung	Natürliche Personen als Gebäudeeigentümer, Mieter mit Zustimmung des Eigentümers	Zuschuss in Höhe von 10 % der Kosten, max. 3.000 €	www.lampertheim.de/de/bauen-umwelt/foerderprogramme/foerderprogramme-energetische-gebaeudesanierung.php

Bundesland	Kommune	Förderprogramm	Was wird gefördert?	Wer wird gefördert?	Wie wird gefördert?	Weitere Informationen
Niedersachsen	Landkreis Göttingen	Altbausanierung	Einbau eines Holzpellet- oder Scheitholzvergaserkessels bei Ersatz des alten Heizsystems	Natürliche Personen als Grundeigentümer von Wohngebäuden und WEG	Bei Ein- bis Zweifamilienhäusern Zuschuss in Höhe von 500 € (jede weitere Wohnung plus 50 €, pro Objekt max. 900 €)	www.energieagentur-goettingen.de/energieagentur/gebaeude
Nordrhein-Westfalen	Stadt Köln	Altbausanierung und Energieeffizienz – klimafreundliches Wohnen	Erstmaliger Einbau von Holzpelletzentralheizungen (bis 250 kW) und Holzpellet-KWK-Anlagen bei Einbau eines Feinstaubfilters, Feinstaubemissionen unter 15 mg/m ³ oder Einhaltung der Kriterien des Blauen Engels	Gebäudeeigentümer oder Heizungsanlagenbetreiber (natürliche und juristische Personen des Privatrechts, Personengesellschaften, Wohnungseigentümergeinschaften, gemeinnützige Organisationen einschl. Kirchen)	Holzpelletzentralheizungen: bis 20 kW 2.000 €; bis 50 kW 4.000 €; bis 100 kW 7.000 €; bis 250 kW 10.000 € Holzpellet-KWK-Anlagen: bis 4 kW _{el} 1.500 € pro kW _{el} ; über 4 bis 6 kW _{el} 6.000 € + 1.000 € pro kW _{el} über 4 kW _{el} ; über 6 bis 12 kW _{el} 8.000 € + 300 € pro kW _{el} über 6 kW _{el} ; über 12 bis 25 kW _{el} 9.800 € + 150 € pro kW _{el} über 12 kW _{el} ; über 25 bis 50 kW _{el} 11.750 € + 75 € pro kW _{el} über 25 kW _{el}	www.stadt-koeln.de/leben-in-koeln/umwelt-tiere/klima/altbausanierung-energieeffizienz
Rheinland-Pfalz	Landkreis Mainz-Bingen	Energieeffiziente Gebäudesanierung	Erneuerung der Heizungsanlage durch eine Biomasseanlage (gemäß BAFA-Anforderungen) in Wohngebäuden (Bauantrag vor 01.02.2002)	Eigentümer und WEG von selbst genutztem und vermietetem Wohnraum	Zuschuss in Höhe von 10 – 20 % der Investitionskosten (abhängig vom erreichten Effizienzhausniveau)	www.mainz-bingen.de/de/Bauen-Energie-Umwelt/Umwelt-und-Energieberatungszentrum/Energieberatung/Foerderung.php

Diese Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Bitte erkundigen Sie sich bei Ihrer Kommune vor Ort, ob ähnliche Förderprogramme bestehen. Alle Angaben ohne Gewähr.



Deutsches Pelletinstitut GmbH

Neustädtische Kirchstraße 8
10117 Berlin
Fon 030 6881599-55
Fax 030 6881599-77

info@depi.de
www.depi.de

Weitere Informationen
im Internet:

Deutscher Energieholz- und
Pellet-Verband e. V.
www.depv.de



Holzpellets

Meine-Energiewende-jetzt.de

